

abgeändert durch Art. 9 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000), selbst aufgehoben durch Art. 12 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001), und durch Art. 8 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001), Art. 2 Nr. 1 des K.E. vom 28. Februar 2003 (B.S. vom 7. März 2003) und Art. 2 des K.E. vom 23. Dezember 2008 (B.S. vom 29. Dezember 2008); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 9 des K.E. vom 20. Juli 2000 (B.S. vom 30. August 2000), selbst aufgehoben durch Art. 12 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001), und durch Art. 8 des K.E. vom 13. Juli 2001 (B.S. vom 11. August 2001) und Art. 2 Nr. 2 des K.E. vom 28. Februar 2003 (B.S. vom 7. März 2003); § 6 eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 28. Januar 2002 (B.S. vom 6. Februar 2002); § 7 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des K.E. vom 28. Februar 2003 (B.S. vom 7. März 2003)]

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,  
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN  
EN LEEFMILIEU**

[C – 2020/43371]

**13 DECEMBER 2014. — Koninklijk besluit houdende de veterinaire-rechtelijke voorschriften voor het verkeer van honden, katten en fretten. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 december 2014 houdende de veterinaire-rechtelijke voorschriften voor het verkeer van honden, katten en fretten (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,  
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE  
ET ENVIRONNEMENT**

[C – 2020/43371]

**13 DECEMBRE 2014. — Arrêté royal relatif aux règles vétérinaires régissant les mouvements des chiens, chats et furets. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 13 décembre 2014 relatif aux règles vétérinaires régissant les mouvements des chiens, chats et furets (*Moniteur belge* du 29 décembre 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,  
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT**

[C – 2020/43371]

**13. DEZEMBER 2014 — Königlicher Erlass über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 13. Dezember 2014 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,  
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT**

**13. DEZEMBER 2014 — Königlicher Erlass über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003;

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, des Artikels 7 § 3 und des Artikels 15 Nr. 1 und 2, abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 4 § 6 Absatz 1, abgeändert durch die Gesetze vom 13. Juli 2001, 22. Dezember 2003, 9. Juli 2004, 20. Juli 2005 und 22. Dezember 2008, und des Artikels 5 Absatz 2 Nr. 13, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. November 2001 zur Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 2 Buchstabe d);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen, des Artikels 3bis Absatz 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Mai 2006 über die veterinärrechtlichen Vorschriften für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 8. Mai 2006 über die veterinärrechtlichen Vorschriften für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 15. April 2014;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 21. Oktober 2014;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 56.646 des Staatsrates vom 1. Oktober 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;

In Erwägung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, der Artikel 10 und 16, zuletzt abgeändert durch die Richtlinie 2013/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013;

In Erwägung des Durchführungsbeschlusses 2013/519/EU der Kommission vom 21. Oktober 2013 zur Festlegung der Liste der für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zugelassenen Gebiete und Drittländer sowie der Mustergesundheitsbescheinigung für eine solche Einfuhr,

Auf Vorschlag des Ministers der Landwirtschaft

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

#### KAPITEL 1 — Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

**Artikel 1** - Vorliegender Erlass regelt die Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003.

Vorliegender Erlass setzt die Richtlinie 2013/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates hinsichtlich der tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen innerhalb der Union und deren Einfuhr in die Union um.

**Art. 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Heimtiere: Hunde (*Canis lupus familiaris*), Katzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*), außer bei einer Verbringung zu anderen als Handelszwecken, bei der die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 anwendbar ist,

2. Föderaler Öffentlicher Dienst: Dienst Hygienepolitik Tiere und Pflanzen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt,

3. Agentur: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, geschaffen durch das Gesetz vom 4. Februar 2000,

4. Minister: Minister, zu dessen Zuständigkeit die Landwirtschaft gehört,

5. amtlicher Tierarzt: je nach Fall:

a) Tierarzt, der von der Veterinärbehörde eines Drittlandes berechtigt worden ist, Veterinärkontrollen an lebenden Tieren durchzuführen und eine amtliche Zertifizierung vorzunehmen, oder

b) Tierarzt der Agentur oder Tierarzt, der im Königlichen Erlass vom 11. November 2013 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette Aufgaben von selbständigen Tierärzten ausführen lassen kann, erwähnt ist,

6. zugelassener Tierarzt: gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin zugelassener Tierarzt,

7. Mitgliedstaat: Land, das der Europäischen Union angehört,

8. Drittland: Land, das kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist,

9. Verbringung zu anderen als Handelszwecken: jede Verbringung, die weder den Verkauf eines Heimtieres noch den Übergang des Eigentums an dem Heimtier bezweckt,

10. Eigentümer: natürliche Person, die im Identifizierungsdokument als Eigentümer genannt ist,

11. Einfuhr: Einführung von Heimtieren aus einem Drittland, mit Ausnahme von Norwegen, der Schweiz und von Liechtenstein, ins belgische Staatsgebiet,

12. Durchfuhr: Transport von Heimtieren aus einem Drittland in ein anderes Drittland über das belgische Staatsgebiet,

13. Importeur: jede natürliche oder juristische Person, die Heimtiere im Hinblick auf deren Einfuhr anbietet,

14. Handelsverkehr: Handel mit Heimtieren zu kommerziellen Zwecken zwischen Belgien und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein,

15. zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren: Einrichtungen, Institute oder Zentren im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 des Ministeriellen Erlasses vom 31. August 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen sowie für ihre Einfuhr, soweit sie diesbezüglich nicht den in Anlage III Buchstabe A zum Königlichen Erlass vom 31. Dezember 1992 über die veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen erwähnten spezifischen Gemeinschaftsregelungen unterliegen,

16. Verordnung (EU) Nr. 576/2013: Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003,

17. Verordnung (EU) Nr. 577/2013: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Europäischen Kommission zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

KAPITEL 2 — *Verbringung ohne Handelszweck*

**Art. 3** - Für Verbringungen zu anderen als Handelszwecken aus Drittländern bestimmt die Agentur "Einreiseorte für Reisende", an denen Heimtiere einer von einem amtlichen Tierarzt oder von den zu diesem Zweck von der Agentur bestimmten Behörden durchgeführten Identitätsfeststellung und Dokumentenkontrolle unterzogen werden müssen.

**Art. 4** - In Anwendung von Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 kann die Agentur erforderlichenfalls im Falle der dringenden Abreise des Eigentümers - beispielsweise bei einer plötzlichen Naturkatastrophe, politischen Unruhen oder in anderen Fällen höherer Gewalt, die den Halter betreffen - eine Abweichung gewähren für die Einföhrung ins belgische Staatsgebiet oder die Durchfuhr zu einem anderen Mitgliedstaat von Heimtieren aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland, die die in den Artikeln 6, 9, 10 oder 14 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 festgelegten Bedingungen nicht erfüllen.

**Art. 5** - Wenn die in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erwähtnten Bedingungen erfüllt sind, kann die Agentur eine Genehmigung für die Einföhrung von registrierten Militär-, Such- oder Rettungshunden ins belgische Staatsgebiet über eine andere Eingangsstelle als die für Reisende vorgesehene erteilen.

**Art. 6** - In Fällen, in denen die Zahl der Heimtiere, die vom Eigentümer oder von einer ermächtigten Person bei einer einzelnen Verbringung zu anderen als Handelszwecken mitgeföhrt werden, die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erwähte Höchstzahl überschreitet und die in Absatz 2 desselben Artikels erwähtnten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen diese Heimtiere den in den Kapiteln III, IV und V des vorliegenden Erlasses erwähtnten tierseuchenrechtlichen Anforderungen genügen und den in diesen Kapiteln vorgesehenen Kontrollen unterzogen werden.

KAPITEL 3 — *Verbringung zu Handelszwecken Handelsverkehr*

**Art. 7** - Für den Handelsverkehr bestimmte Heimtiere müssen von einem Betrieb, einem Handelsunternehmen, einer Zucht oder, falls die Bestimmungen von Artikel 8 anwendbar sind, von einer Privatperson aus versandt werden, die von der Agentur gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette ausgestellten Zulassungen, Genehmigungen und vorherigen Registrierungen registriert worden sind.

Die Herkunftsorte der für den Handelsverkehr bestimmten Heimtiere unterliegen ebenfalls den Bestimmungen der Artikel 5 und 6 des Ministeriellen Erlasses vom 31. August 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen sowie für ihre Einfuhr, soweit sie diesbezüglich nicht den in Anlage III Buchstabe A zum Königlichen Erlass vom 31. Dezember 1992 über die veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen erwähtnten spezifischen Gemeinschaftsregelungen unterliegen.

**Art. 8** - Um zum Handelsverkehr zugelassen zu werden oder ins belgische Staatsgebiet eingeföhrt zu werden, müssen Hunde, Katzen und Frettchen:

1. gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 gekennzeichnet sein,
2. gegen Tollwut geimpft sein, und die Impfung muss den in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 genannten Gültigkeitsvorschriften entsprechen,

3. von einem Identifizierungsdokument in Form eines Ausweises begleitet sein, dessen Muster festgelegt ist:

a) in Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013, wenn er aus einem anderen Mitgliedstaat stammt und die in Teil 2 desselben Anhangs festgelegten zusätzlichen Anforderungen erfüllt, oder

b) in Anhang III Teil 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013, wenn er aus einem der in der Liste in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 aufgenommenen Gebiete oder Drittländer stammt und die in Teil 4 desselben Anhangs festgelegten zusätzlichen Anforderungen erfüllt,

und der gemäß den "Erläuterungen zum Ausfüllen des Ausweises", wie in diesem Ausweis angegeben, ausgefüllt wird.

Ausweise, die vor dem 29. Dezember 2014 gemäß der Entscheidung 2003/803/EG der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedstaaten ausgestellt worden sind, bleiben für die Lebensdauer des Tieres gültig,

4. achtundvierzig Stunden vor dem Versand einer klinischen Untersuchung unterzogen werden, die von einem von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt durchgeführt wird, aus der hervorgeht, dass die Tiere zum Zeitpunkt der klinischen Untersuchung für die geplante Verbringung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen transportfähig waren.

**Art. 9** - Der Handelsverkehr mit Hunden, die für das Vereinigte Königreich, Irland, Finnland oder Malta bestimmt sind, muss darüber hinaus den Bestimmungen der Artikel 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission vom 14. Juli 2011 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus multilocularis*-Infektionen bei Hunden genügen.

**Art. 10** - § 1 - Während des Transports zum Bestimmungsort ist für Heimtiere eine Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anlage 1 mitzuführen, die von einem amtlichen Tierarzt ausgefüllt und unterzeichnet ist.

Der amtliche Tierarzt muss bestätigen, dass der von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt die gemäß Artikel 11 Nr. 4 durchgeföhrt klinische Untersuchung in dem entsprechenden Abschnitt des Identifizierungsdokuments in dem in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vorgesehenen Format dokumentiert hat und somit bestätigt, dass die Tiere zum Zeitpunkt der klinischen Untersuchung für den geplanten Transport gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen tauglich waren.

§ 2 - Die Gesundheitsbescheinigung gilt zehn Tage ab dem Datum der Unterschrift des amtlichen Tierarztes oder des Tierarztes, der für den Herkunftsbetrieb zuständig und von der zuständigen Behörde ermächtigt ist. Im Fall eines Schiffstransports verlängert sich diese Gültigkeitsdauer von zehn Tagen entsprechend der Dauer der Seereise.

**Art. 11** - Die in Artikel 8 Nr. 4 erwähnte klinische Untersuchung wird auf belgischem Staatsgebiet von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt und anschließend im dafür vorgesehenen Abschnitt des Ausweises bescheinigt.

**Art. 12** - Stellt sich heraus, dass Heimtiere den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nicht entsprechen, werden sie auf Befehl des amtlichen Tierarztes nach Maßgabe des von ihm eingeschätzten Risikos:

a) entweder ins Herkunftsland zurückgesandt

oder

b) am Bestimmungsort unter Aufsicht gestellt oder für die zur Erfüllung der Gesundheitsanforderungen des vorliegenden Erlasses erforderliche Dauer in einer benannten Quarantäneeinrichtung unter Quarantäne gestellt

oder

c) als letzte Möglichkeit, wenn eine Rücksendung unmöglich oder eine Isolierung nicht praktikabel ist, eingeschläfert.

#### KAPITEL 4 — Verbringung zu Handelszwecken Einfuhr aus Drittländern und Durchfuhr

**Art. 13** - § 1 - Sendungen mit Hunden, Katzen oder Frettchen dürfen nur dann eingeführt werden, wenn die Herkunftsgebiete oder -drittländer der Tiere sowie etwaige Durchfuhrgebiete oder -drittländer in einer der folgenden Listen aufgeführt sind:

1. Liste in Anhang I der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission vom 6. Januar 2004 zur Erstellung der Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von lebenden Equiden sowie von Equidensperma, -eizellen und -embryonen zulassen, und zur Änderung der Entscheidungen 93/195/EWG und 94/63/EG,

2. Liste in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen,

3. Liste in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013.

§ 2 - In Abweichung von § 1 dürfen Sendungen mit Hunden, Katzen oder Frettchen, die für zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind, nur dann eingeführt werden, wenn die Herkunftsgebiete oder -drittländer der Tiere sowie etwaige Durchfuhrgebiete oder -drittländer in der in § 1 Nr. 3 erwähnten Liste aufgeführt sind.

**Art. 14** - Für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmte Heimtiere müssen von einer Einrichtung, einem Handelsunternehmen beziehungsweise einer Zucht aus versandt werden, die von der zuständigen Behörde registriert worden ist.

**Art. 15** - Heimtiere aus Drittländern müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 gekennzeichnet sein,

2. gegen Tollwut geimpft sein, und die Impfung muss den in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 genannten Gültigkeitsvorschriften entsprechen,

3. begleitet sein:

- entweder von einer Bescheinigung, die dem Muster in Anlage 2 entspricht. Diese Bescheinigung wird von einem amtlichen Tierarzt gemäß den Erläuterungen in Anlage 2 Teil 2 ausgefüllt, ausgestellt und unterzeichnet,

- oder, wenn sie aus einem der in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 aufgenommenen Gebiete oder Drittländer kommen, von einem Identifizierungsdokument in Form eines Ausweises, dessen Muster in Anhang III Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 festgelegt ist und die in Teil 4 desselben Anhangs festgelegten zusätzlichen Anforderungen erfüllt, sowie von einer Bescheinigung, wie in Artikel 10 vorgesehen,

4. einem Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern unterzogen worden sein, der den in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 genannten Gültigkeitsvorschriften entspricht,

5. achtundvierzig Stunden vor dem Versand einer klinischen Untersuchung unterzogen worden sein, die von einem von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt durchgeführt wird, aus der hervorgeht, dass die Tiere zum Zeitpunkt der klinischen Untersuchung für die geplante Verbringung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen transportfähig waren.

**Art. 16** - In Abweichung von Artikel 15 Nr. 4 ist der Test zur Titrierung von Antikörpern bei Heimtieren nicht erforderlich, wenn sie aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 aufgeführt ist, direkt eingeführt werden.

**Art. 17** - Die in Kapitel III des Königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1992 über die veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen vorgesehenen Kontrollmaßnahmen finden Anwendung auf die Einfuhr von Heimtieren aus Drittländern zu Handelszwecken.

**Art. 18** - In Abweichung von Artikel 15 Nr. 3 bleiben Gesundheitsbescheinigungen, die gemäß dem Muster in Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 1. Mai 2006 über die veterinärrechtlichen Vorschriften für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen spätestens am 28. Dezember 2014 ausgestellt worden sind, jedoch während eines Übergangszeitraums, der am 29. April 2015 abläuft, gültig.



**Art. 19** - Stellt sich heraus, dass Heimtiere den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nicht entsprechen, werden sie auf Befehl des amtlichen Tierarztes nach Maßgabe des von ihm eingeschätzten Risikos:

a) entweder ins Herkunftsland zurückgesandt

oder

b) am Bestimmungsort unter Aufsicht gestellt oder für die zur Erfüllung der Gesundheitsanforderungen des vorliegenden Erlasses erforderliche Dauer in einer benannten Quarantäneeinrichtung unter Quarantäne gestellt

oder

c) als letzte Möglichkeit, wenn eine Rücksendung unmöglich oder eine Isolierung nicht praktikabel ist, eingeschläfert.

#### KAPITEL 5 — *Schlussbestimmungen*

**Art. 20** - In Abweichung von den Artikeln 8 Nr. 2 und 15 Nr. 2 kann die Agentur von Fall zu Fall und auf der Grundlage eines dokumentierten Antrags die Einführung ins belgische Staatsgebiet von Heimtieren, die für die wissenschaftliche Forschung bestimmt sind und die nicht gegen Tollwut geimpft sind, erlauben, sofern die Einrichtung, das Institut beziehungsweise das Zentrum, das den Antrag einreicht, zugelassen ist gemäß Artikel 6 des Ministeriellen Erlasses vom 31. August 1993 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen sowie für ihre Einfuhr, soweit sie diesbezüglich nicht den in Anlage III Buchstabe A zum Königlichen Erlass vom 31. Dezember 1992 über die veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen erwähnten spezifischen Gemeinschaftsregelungen unterliegen, und dass, im Fall einer Einfuhr aus einem Drittland, dieses Land in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 aufgeführt ist.

**Art. 21** - In Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und in Abweichung von Artikel 8 Nr. 2 kann der Minister Verbringungen zu Handelszwecken oder zu anderen als Handelszwecken aus einem anderen Mitgliedstaat von Heimtieren, die weniger als zwölf Wochen alt sind und nicht gegen Tollwut geimpft sind, sowie von Heimtieren, die zwischen zwölf und sechzehn Wochen alt sind, gegen Tollwut geimpft, aber noch nicht immunisiert sind, erlauben.

In diesem Fall sind die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 anwendbar.

**Art. 22** - In Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 kann der Minister Verbringungen zu anderen als Handelszwecken aus einem Drittstaat, der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 aufgeführt ist, von Heimtieren, die weniger als zwölf Wochen alt sind und nicht gegen Tollwut geimpft sind, sowie von Heimtieren, die zwischen zwölf und sechzehn Wochen alt sind, gegen Tollwut geimpft, aber noch nicht immunisiert sind, erlauben.

In diesem Fall sind die Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 anwendbar.

**Art. 23** - § 1 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen ermittelt und verfolgt.

§ 2 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses werden gemäß Kapitel VI des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit geahndet.

**Art. 24** - Wenn der Eigentümer, der Halter oder der Importeur die in Anwendung von Artikel 12 oder 19 vorgeschriebenen Maßnahmen nicht anwendet, werden diese von Amts wegen angewandt.

**Art. 25** - Die sich aus den in Anwendung der Artikel 12 und 19 ergriffenen Maßnahmen ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers, des Halters oder des Importeurs. Diese Maßnahmen führen zu keiner Entschädigung.

**Art. 26** - Impfungen und Blutentnahmen, die im Rahmen des vorliegenden Erlasses auf dem belgischen Staatsgebiet vorzunehmen sind, werden von einem zugelassenen Tierarzt durchgeführt.

**Art. 27** - *[Abänderungsbestimmung]*

**Art. 28** - Aufgehoben werden :

1. der Königliche Erlass vom 1. Mai 2006 über die veterinärrechtlichen Vorschriften für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen,

2. der Ministerielle Erlass vom 8. Mai 2006 über die veterinärrechtlichen Vorschriften für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen.

**Art. 29** - Vorliegender Erlass tritt am 29. Dezember 2014 in Kraft.

**Art. 30** - Der Minister der Landwirtschaft ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 13. Dezember 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft  
W. BORSUS

Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 13. Dezember 2014 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen

**Musterbescheinigung für den Handelsverkehr von Hunden, Katzen und Frettchen**

**EUROPÄISCHE UNION**

**Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union**

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift  Postleitzahl		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige zentrale Behörde					
			I.4. Zuständige lokale Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift  Postleitzahl		I.6. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen		Nr(n). der Begleitdokumente			
			I.7.					
	I.8. Herkunftsland	SO-Code	I.9 Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	SO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort Betrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift  Postleitzahl		Zulassungs-/Registriernummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Verarbeitungsbetrieb <input type="checkbox"/> Zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/> Name Anschrift  Postleitzahl			Zulassungsnummer
	I.14. Verladeort Postleitzahl		I.15. Datum und Uhrzeit des Abtransports					
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17. Transportunternehmen Name Anschrift  Postleitzahl				Zulassungsnummer	
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (KN-Code)			
					I.20. Menge			
	I.21.				I.22. Anzahl Packstücke			
	I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.			
	I.25. Waren zertifiziert für: Zucht <input type="checkbox"/> Produktion <input type="checkbox"/> künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> zugelassene Einrichtung <input type="checkbox"/>							
I.26. Durchführung durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle		ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle	I.27. Durchführung durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat		ISO-Code ISO-Code ISO-Code			
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle		ISO-Code Code	I.29. Geschätzte Transportdauer					
I.30. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>								
I.31. Beschreibung der Waren Art Identifizierungssystem Kennnummer Ausweisnummer Geschlecht Alter Menge (wissenschaftliche Bezeichnung)								

EUROPÄISCHE UNION

92/65 EI Tiere aus Betrieben (Huftiere, Vögel <sup>(2)</sup>, Hasentiere, Hunde, Katzen und Frettchen)

Teil II : Bescheinigung	II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bzw. die unterzeichnete amtliche Tierärztin <sup>(1)</sup>/Der unterzeichnete Tierarzt bzw. die unterzeichnete Tierärztin, der/die für den Herkunftsbetrieb zuständig und von der zuständigen Behörde zugelassen ist <sup>(1)</sup>, bescheinigt Folgendes:</p> <p>II.1. Die in Feld I.31 bezeichneten Tiere erfüllen die Bedingungen des Artikels 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates und waren zum Zeitpunkt der Kontrolle für die geplante Verbringung transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.</p> <p><sup>(1)</sup> entweder [II.2 Der/die Wiederkäuer <sup>(1)</sup> / Das Schwein/die Schweine <sup>(1)</sup>, ausgenommen solche Tiere, die unter die Richtlinie 64/432/EWG des Rates <sup>(1)</sup> oder die Richtlinie 91/68/EWG des Rates <sup>(1)</sup> fallen,</p> <p>a) gehört/gehören zur Art .....,  b) wies(en) zum Zeitpunkt der Untersuchung keinerlei klinische Anzeichen einer Krankheit auf, für die das Tier bzw. die Tiere empfänglich ist/sind,  c) stammt bzw. stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien <sup>(1)</sup> / amtlich anerkannt brucellosefreien <sup>(1)</sup> bzw. brucellosefreien <sup>(1)</sup> Bestand <sup>(1)</sup> / Betrieb <sup>(1)</sup>, der keinen Beschränkungen aufgrund der Schweinepest unterliegt, oder aus einem Betrieb, in dem das Tier bzw. die Tiere den Untersuchungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) <sup>(1)</sup> / der Untersuchung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d) <sup>(1)</sup> der Richtlinie 92/65/EWG des Rates unterzogen wurde(n), wobei die Ergebnisse negativ waren.]</p> <p><sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> oder [II.2. Die Vögel, ausgenommen solche Vögel, die unter die Richtlinie 2009/158/EG des Rates fallen,</p> <p>a) wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung keinerlei klinische Anzeichen einer Krankheit auf, für die sie empfänglich sind,  b) erfüllen die Anforderungen des Artikels 7 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates,  c) erfüllen die Anforderungen der Entscheidung 2007/598/EG der Kommission, wurden am ..... (Datum) mit dem Impfstoff ..... (Bezeichnung) gegen die aviäre Influenza geimpft und stammen aus einem Betrieb, in dem in den vergangenen zwölf Monaten gegen die aviäre Influenza geimpft wurde.]</p> <p><sup>(1)</sup> oder [II.2. Die Hasentiere</p> <p>a) wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung keinerlei klinische Anzeichen einer Krankheit auf, für die sie empfänglich sind,  b) erfüllen die Anforderungen des Artikels 9 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates.]</p> <p><sup>(1)</sup> oder [II.2. Die Hunde</p> <p>a) wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung durch eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigte(n) Tierarzt/Tierärztin innerhalb von 48 Stunden von dem Versand keinerlei Anzeichen einer Krankheit auf,  b) sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gekennzeichnet,</p> <p><sup>(1)</sup> entweder [c) waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen,</p> <p><sup>(1)</sup> oder [c) sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, sind noch keine 21 Tage vergangen, und</p> <p><sup>(1)</sup> entweder [i) der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet genehmigt, und diese Tiere werden begleitet [ii) von einer der vorliegenden Bescheinigung beigefügten Erklärung des Besitzers <sup>(3)</sup>, aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt ihres Versands keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren von für Tollwut empfänglichen Arten hatten,]</p> <p><sup>(1)</sup> oder [ii) vom Muttertier, von dem sie noch abhängig sind, und aus dem Ausweis des Muttertieres geht hervor, dass dieses vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten hat, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates entsprach,</p> <p>d) werden von einem Ausweis begleitet, der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission ausgestellt wurde,</p>		

## EUROPÄISCHE UNION

92/65 EI Tiere aus Betrieben (Huftiere, Vögel <sup>(2)</sup>,  
Hasentiere, Hunde, Katzen und Frettchen)

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(1) und		[e] wurden wegen ihres geplanten Bestimmungsorts gemäß Feld I.10 oder - im Fall einer Regionalisierung - Feld I.11 einer Behandlung gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission unterzogen.]]
(1) oder [II.2.		Die Katzen <sup>(1)</sup> /Frettchen <sup>(1)</sup>
		a) wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung durch eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigte(n) Tierarzt/Tierärztin innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand keinerlei Anzeichen einer Krankheit auf, b) sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gekennzeichnet,
(1) entweder		c) waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen,]
(1) oder		[c] sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, sind noch keine 21 Tage vergangen, und  i) der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet genehmigt, und diese Tiere werden begleitet
(1) entweder		[ii] von einer der vorliegenden Bescheinigung beigefügten Erklärung des Besitzers <sup>(3)</sup> , aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt ihres Versands keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren von für Tollwut empfänglichen Arten hatten,]
(1) oder		[ii] vom Muttertier, von dem sie noch abhängig sind, und aus dem Ausweis des Muttertieres geht hervor, dass dieses vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten hat, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates entsprach,  d) werden von einem Ausweis begleitet, der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission ausgestellt wurde.]
(1) oder [II.2.		Die Hunde <sup>(1)</sup> /Katzen <sup>(1)</sup> /Frettchen <sup>(1)</sup> sind für eine Einrichtung, ein Institut oder ein Zentrum gemäß Feld I.13 bestimmt, die/das gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen ist, und  a) wiesen zum Zeitpunkt der Untersuchung durch eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigte(n) Tierarzt/Tierärztin innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand keinerlei Anzeichen einer Krankheit auf, b) sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gekennzeichnet, c) werden von einem Ausweis begleitet, der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission ausgestellt wurde.]
II.3.		Zusätzliche Garantien hinsichtlich der Krankheiten gemäß Anhang B <sup>(4)</sup> der Richtlinie 92/65/EWG des Rates <sup>(1)</sup> :
	Krankheit	Entscheidung
	Krankheit	Entscheidung
	Krankheit	Entscheidung
<b>Erläuterungen</b>		
<b>Teil I:</b>		
Feld I.6:	Nr(n). der Begleitdokumente: Gegebenenfalls CITES-Nummer(n) angeben.	
Feld I.19:	Den entsprechenden KN-Code angeben: 01.06.19, 01.06.31, 01.06.32, 01.06.39.	
Feld I.31:	Identifizierungssystem: Wenn möglich, individuelle Kennnummer angeben; bei kleinen Tieren reicht die Kennnummer der Charge aus. Im Fall von Hunden, Katzen und Frettchen "Ausweis" angeben.	



EUROPÄISCHE UNION

92/65 EI Tiere aus Betrieben (Huftiere, Vögel <sup>(2)</sup>,  
Hasentiere, Hunde, Katzen und Frettchen)

<b>II. Angaben zur Tiergesundheit</b>	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>Kennnummer: Im Fall von Hunden, Katzen und Frettchen alphanumerische Tätowierungsnummer oder alphanumerischen Transponder-Code angeben. Ausweisnummer: Im Fall von Hunden, Katzen und Frettchen den einmaligen alphanumerischen Code des Ausweises angeben.</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(<sup>2</sup>) Die Bescheinigungsanforderungen gelten nur für Vögel, die im Rahmen eines durch die Entscheidung 2007/598/EG der Kommission genehmigten Schutzimpfplans gegen die aviäre Influenza geimpft wurden.</p> <p>(<sup>3</sup>) Die der Bescheinigung beizufügende Erklärung gemäß Nummer II.2 ist entsprechend Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission zu erstellen.</p> <p>(<sup>4</sup>) Wie von dem jeweiligen Mitgliedstaat, der nach dem Unionsrecht zusätzliche Garantien verlangen darf, vorgeschrieben.</p> <p>Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.</p> <p>Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum der Unterschrift des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin oder des Tierarztes/der Tierärztin, der/die für den Herkunftsbetrieb zuständig und von der zuständigen Behörde ermächtigt ist.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Lokale Veterinäreinheit:</p> <p>Nr. der lokalen Veterinäreinheit:</p> <p>Datum:</p> <p>Unterschrift:</p> <p>Stempel:</p>		

Gesehen, um Unserem Erlass vom 13. Dezember 2014 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft  
W. BORSUS

Anlage 2 zum Königlichen Erlass vom 13. Dezember 2014 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen

**Musterbescheinigung für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Europäische Union**

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die Union					
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a			
			I.3. Zuständige zentrale Behörde				
			I.4. Zuständige lokale Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land Tel.-Nr.		I.6.				
	I.7. Ursprungsland	SO-Code	I.8.	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Ursprungsort		I.12. Bestimmungsort				
	Name Anschrift		Name Anschrift				
	Zulassungsnummer		Zulassungsnummer				
	Name Anschrift		Name Anschrift				
	Zulassungsnummer		Zulassungsnummer				
	Name Anschrift		Name Anschrift				
	Zulassungsnummer		Zulassungsnummer				
I.13. Ladeort		I.14. Datum des Abtransports					
I.15. Beförderungsmittel		I.16. EU- Eingangsgrenzkontrollstelle					
Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/>							
Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>							
Kennzeichnung							
Bezugsdokument		I.17.					
I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code)				
			010619				
			I.20. Menge				
I.21.			I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für:							
Sonstiges <input type="checkbox"/>		Heimtiere <input type="checkbox"/>		Zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/>			
I.26.		I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren							
Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Datum der Implantierung des Transponders oder Datum der Tätowierung und/oder der Ablesung [TT.MM.JJJJ]	Kennnummer	Geburtsdatum [TT.MM.JJJJ]			



LAND

## Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Transponder- oder der Tätowierungsnummer des Hundes	Echinococcus-Behandlung		Behandelnde(r) Tierarzt/Tierärztin
	Name und Hersteller des Mittels	Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00.00] der Behandlung	Name (in Großbuchstaben), Stempel und Unterschrift

**Anmerkungen:**

- a) Diese Bescheinigung gilt für Hunde (*Canis lupus familiaris*), Katzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*).
- b) Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin. Im Fall eines Schiffstransports verlängert sich diese Gültigkeitsdauer von 10 Tagen entsprechend der Dauer der Seereise.

**Teil I:**

- Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs. Zulassungs- oder Registriernummer angeben.
- Feld I.12: Bestimmungsort: obligatorisch, wenn die Tiere für gemäß Anhang C der Richtlinie 92/65/EWG des Rates amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind.
- Feld I.25: Waren zertifiziert für: angeben "Sonstiges", wenn die Tiere gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates verbracht werden.
- Feld I.28: Identifizierungssystem: Transponder oder Tätowierung wählen  
 - Für einen Transponder: das Datum der Implantierung oder der Ablesung angeben.  
 - Für eine Tätowierung: das Datum der Tätowierung oder der Ablesung angeben. Die Tätowierung muss deutlich lesbar sein und vor dem 3. Juli 2011 angebracht worden sein.  
 Kennnummer: alphanumerischen Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer angeben.

**Teil II:**

- (<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.
- (<sup>2</sup>) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.
- (<sup>3</sup>) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen.
- (<sup>4</sup>) Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1:
- muss mindestens 30 Tage nach dem Datum der Impfung und drei Monate vor dem Datum der Einfuhr anhand einer Probe durchgeführt werden, die von einem/einer von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt/Tierärztin entnommen wurde,
  - muss einen Wert neutralisierender Antikörper gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben,
  - muss von einem nach Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG des Rates zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden (Liste der zugelassenen Laboratorien abrufbar unter [http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval\\_fr.htm](http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_fr.htm)),
  - muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem - nach diesem Test mit zufriedenstellenden Ergebnissen - innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde.

LAND

**Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union**

II. Angaben zur Tiergesundheit	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des zugelassenen Laboratoriums über das Ergebnis des Tollwut-Antikörpertests gemäß Nummer II.3.1 beizufügen</p> <p>(<sup>e</sup>) Die Behandlung gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> gemäß Nummer II.4 muss</p> <p>- durch einen Tierarzt/eine Tierärztin 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen der im Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten vorgenommen werden,</p> <p>- mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die - allein oder kombiniert - nachweislich den Befall der Wirtsspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten <i>Echinococcus multilocularis</i> reduzieren.</p> <p>(<sup>f</sup>) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten einer weiteren Behandlung zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung und vor dem geplanten Eingang in einen der im Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten erfolgt.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

## TEIL 2

**Erläuterungen zum Ausfüllen der Tiergesundheitsbescheinigung**

- a) Wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Bescheinigung entfernt.
- b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.
- c) Die Bescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die Sendung an der Eingangsgrenzkontrollstelle der Union vorgestellt wird, und in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.
- d) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Posten (Feld I.28) weitere Blätter oder Unterlagen beigelegt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin versehen ist.
- e) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter oder Dokumente gemäß Buchstabe d), mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format - Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl) - nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bescheinigungsnummer auf.



- f) Das Bescheinigungsoriginal ist von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin des ausführenden Gebiets bzw. Drittlandes auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständige Behörde des ausführenden Gebiets oder Drittlandes trägt dafür Sorge, dass Bescheinigungsvorschriften und -grundsätze angewandt werden, die denen der Richtlinie 96/93/EG des Rates gleichwertig sind.

Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

- g) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a wird von der zuständigen Behörde des ausführenden Gebiets oder Drittlandes zugeteilt.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 13. Dezember 2014 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft  
W. BORSUS